

ABBAG –
Abbaumanagement-
gesellschaft
des Bundes, Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

ABBAG – Abbaumanagement- gesellschaft des Bundes, Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. Dezember 2025
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2025 der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften sowie die Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober 2025 bis Februar 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Roland Unterweger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) verpflichtet, welcher zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht vorlag. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

3.3.1. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3.3.2. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 3 UGB

Gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz sind die Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) nicht auf die ABBAG anzuwenden.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK ^{*)}

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 26. Februar 2026

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



MMag. Roland Unterweger
Wirtschaftsprüfer



ppa Katrin Katzer, BSc (WU)
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2025

DER

ABBAG - ABBAUMANAGEMENTGESELLSCHAFT DES
BUNDES, WIEN

BILANZ ZUM 31. 12. 2025

AKTIVA	2025 (EUR)	2024 (TEUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	2.570.949.373,23	2.503.388,4
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	0,02	0,0
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,02	0,0
<i>II. Sachanlagen</i>	82.781,35	29,7
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	55.634,22	13,6
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.147,13	16,1
<i>III. Finanzanlagen</i>	2.570.866.591,86	2.503.358,7
1. Beteiligungen	0,00	35,0
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	481.320.051,48	510.197,0
3. sonstige Ausleihungen	2.089.546.540,38	1.993.126,7
B. UMLAUFVERMÖGEN	174.129.651,94	218.456,1
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	156.781.102,67	217.852,1
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	750,93	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	109.260,88	150,7
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
3. sonstige Forderungen gegenüber dem Bund	95.088.826,86	130.288,8
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	61.582.264,00	87.412,6
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	12.256,28	45,3
<i>II. Wertpapiere und Anteile</i>	16.480.000,00	0,0
1. Sonstige Wertpapiere und Anteile	16.480.000,00	0,0
<i>III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	868.549,27	604,0
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	351.299.159,78	398.915,4
1. Disagio	351.127.008,26	398.815,9
2. Transitorische Posten	172.151,52	99,5
SUMME AKTIVA	3.096.378.184,95	3.120.759,9

BILANZ ZUM 31. 12. 2025

PASSIVA	2025 (EUR)	2024 (TEUR)
A. EIGENKAPITAL	376.200.352,68	79.347,1
<i>I. eingefordertes Nennkapital (Grund-, Stammkapital)</i>	70.000,00	70,0
1. Stammkapital	70.000,00	70,0
davon eingezahlt	70.000,00	70,0
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	2.312.799,24	2.312,8
1. nicht gebundene	2.312.799,24	2.312,8
<i>III. Gewinnrücklagen</i>	15.582.345,09	16.733,6
a. andere Rücklagen	15.582.345,09	16.733,6
<i>IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)</i>	358.235.208,35	60.230,7
davon Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	55.307.837,39	54.044,3
B. RÜCKSTELLUNGEN	144.793.062,79	183.624,2
1. Steuerrückstellungen	39.531,00	383,5
2. sonstige Rückstellungen	144.753.531,79	183.240,7
C. VERBINDLICHKEITEN	2.445.898.936,34	2.709.799,1
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	330.114.518,12	333.821,7
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.115.784.418,22	2.375.977,5
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.032.306,70	9.412,6
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.547.888,48	2.235,2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.484.418,22	7.177,5
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	288.700,76	519,9
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	288.700,76	519,9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	257.500.000,00	456.046,1
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	257.500.000,00	198.546,1
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	257.500,0
4. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	24.670.696,11	57.164,0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	24.670.696,11	57.164,0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
5. sonstige Verbindlichkeiten	2.156.407.232,77	2.186.656,5
davon gegenüber Abgabenbehörden	113.632,67	57,2
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	25.997,55	24,2
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	45.107.232,77	75.356,5
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.111.300.000,00	2.111.300,0
D. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN	129.485.833,14	147.989,5
1. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	30.765.633,09	33.237,2
2. Agio	98.720.200,05	114.752,3
SUMME PASSIVA	3.096.378.184,95	3.120.759,9
Haftungsverhältnisse	428.176.469,20	428.176,5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2025 BIS 31. 12. 2025

	2025 (EUR)	2024 (TEUR)
1. Umsatzerlöse	770.110,26	696,9
2. sonstige betriebliche Erträge	3.559,80	3,9
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.559,80	2,8
b. übrige	0,00	1,1
3. Betriebsleistung	773.670,06	700,8
4. Personalaufwand	1.902.656,92	1.677,2
a. Gehälter	1.590.926,17	1.405,3
b. Soziale Aufwendungen	311.730,75	271,9
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	23.890,66	20,4
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	284.087,79	247,7
bc. sonstige Sozialaufwendungen	3.752,30	3,8
5. Abschreibungen	30.363,78	30,0
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	30.363,78	30,0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.454.061,54	1.277,0
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	10.314,67	0,7
b. übrige	1.443.746,87	1.276,3
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-2.613.412,18	-2.283,4
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	150.886.804,03	176.607,2
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	270.412.356,95	17.784,9
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	3.189.902,10	3.255,3
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	113.719.189,79	167.024,3
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzerfolg)	304.390.069,09	24.112,6
13. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 7 und Z 12	301.776.656,91	21.829,2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2025 BIS 31. 12. 2025

	2025 (EUR)	2024 (TEUR)
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	500,00	385,2
15. Ergebnis nach Steuern	301.776.156,91	21.444,0
16. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	301.776.156,91	21.444,0
17. Auflösung von Gewinnrücklagen	1.151.214,05	0,0
a. Andere (freie) Rücklagen	1.151.214,05	0,0
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	15.257,5
a. Andere (freie) Rücklagen	0,00	15.257,5
19. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	55.307.837,39	54.044,3
20. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)	358.235.208,35	60.230,7

ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Am Tabor 19
1020 Wien

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 12 740/0356 - 21

Anhang
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2025

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2025 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2025 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung des Sachanlagevermögens erfolgt linear.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Mieterinvestitionen: 10 Jahre.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Im Finanzanlagevermögen befinden sich Beteiligungen, Wertpapiere und als sonstige Ausleihungen bilanzierte langfristige Forderungen.

Bei den Wertansätzen der Wertpapiere und als sonstige Ausleihungen bilanzierte Forderungen werden die Wertminderungen, die sich aus Ausfallrisiken ergeben, durch Bildung einer Pauschalwertberichtigung berücksichtigt. Der erwartete Verlust aufgrund von Kreditausfallswahrscheinlichkeiten wurde anhand von Ausfallswahrscheinlichkeiten berechnet. Hierfür wurden einjährige Ausfallswahrscheinlichkeiten einer langjährigen Studie im Zeitraum 1983 - 2025 H1 herangezogen. Bei den Anleihen und im Bereich der sonstigen Ausleihungen bei den Schuldscheindarlehen wurden ebenfalls pauschale Wertberichtigungen vorgenommen. Das bilanzierte Genussrecht ist per 31. Dezember 2025 werthaltig. Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

Weiters hat es bei einer Ausleihung aufgrund des höheren beizulegenden Wertes im Geschäftsjahr eine Zuschreibung gegeben.

Bildung von Bewertungseinheiten (Hedge-Accounting)

Aufgrund der volatilen Märkte und für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögen- und Ertragslage hat die Gesellschaft die gegensätzliche Ergebnisentwicklung der bestehenden Grund- und Sicherungsgeschäfte mit 1. April 2025 erstmals als Bewertungseinheiten im Jahresabschluss abgebildet (Hedge-Accounting).

Die positiven Marktwerte der Swaps werden analog der Vorgehensweise bei den Drohverlustrückstellungen systematisch abgeschrieben.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.2.2. Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Zeitwert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, bewertet.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäfte wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.6. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufgrund der stark schwankenden Marktwerte und für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Ertragslage hat die Gesellschaft die gegensätzliche Ergebnisentwicklung der bestehenden Grund- und Sicherungsgeschäfte mit 1. April 2025 erstmals als Bewertungseinheiten im Jahresabschluss abgebildet (Hedge-Accounting).

In der AFRAC-Stellungnahme 15 wird in der Rz 107 festgehalten, dass die aufgelaufenen negativen beizulegenden Zeitwerte der Derivate, welche im Rahmen einer Bewertungseinheit als Sicherungsgeschäft in einer zeitraumbezogenen Absicherung verwendet werden und nicht schon bei Vertragsabschluss, sondern erst während der Laufzeit als Sicherungsgeschäft gewidmet werden, systematisch zu verbrauchen sind.

Die im Geschäftsjahr 2025 erfolgte Umstellung auf Hedge-Accounting ist jedoch keine tatsächliche Änderung einer Bewertungsmethode, sondern stellt bloß eine Abbildung einer Sicherungsbeziehung dar und ist in Anlehnung an KFS RL 1 iVm. § 201 Abs 3 UGB möglich.

Durch das Hedge-Accounting wird der Zinsaufwand aus den Zinsswaps in Höhe von EUR 21.582.455,89 mit den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge und den Zinserträgen aus den abgesicherten Schuldscheindarlehen und Anleihen saldiert dargestellt.

Weiters werden seit 1. April 2025 sowohl die positiven als auch die negativen beizulegenden Zeitwerte der Derivate (Drohverlustrückstellung), entsprechend den Laufzeiten systematisch aufgelöst. Die Auflösung der negativen beizulegenden Zeitwerte beträgt im Geschäftsjahr 2025 EUR 16.587.183,04 und jene der positiven beizulegenden Zeitwerte EUR -1.151.214,05 und werden diese ebenfalls in den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen saldiert.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Gemäß § 2 Abs 5 ABBAG-Gesetz hat der Bund die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der Gesellschaft im Verhältnis seiner Anteile an der Gesellschaft sicherzustellen. Mit der Finanzierungsvereinbarung vom 14. Juni 2016 hat die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) die Zusage erteilt, ab 2016 die im Budget genehmigten Verwaltungsaufwendungen abzudecken. Die Finanzierungsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende ist jedoch möglich. Weiters ist jede Vertragspartei berechtigt, im Falle einer gesetzlichen Änderung des Unternehmensgegenstands der ABBAG gemäß § 2 Abs 1 ABBAG-Gesetz, die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen, somit mit sofortiger Wirkung, zu kündigen.

Übernahme des restlichen Vermögensportfolios der KA Finanz AG i.A.

Am 3. März 2022 erhielt die ABBAG vom Bundesminister für Finanzen den Auftrag zur Übernahme eines Vermögensportfolios von der KA Finanz AG. Dadurch konnte der ursprünglich für Ende 2026 geplante Beschluss zur Auflösung und Abwicklung der KA Finanz AG um drei Jahre auf Ende 2023 vorgezogen und eine deutliche Kostenersparnis erzielt werden. Das auf die ABBAG entgeltlich übertragene risikoarme Portfolio österreichischer, deutscher und schweizerischer Schuldtitel wird von der ABBAG bis zur Abreifung verwaltet. Die Implementierung der Struktur für die Portfolioverwaltung in der ABBAG und die Transaktion selbst wurden im Rahmen des Projekts ROOF im Jahr 2023 umgesetzt. Die Übernahme selbst erfolgte im Juni 2023 und wurde gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 und gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 Bundesfinanzierungsgesetz von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Namen der Republik Österreich im Rahmen von Darlehen in Höhe von EUR 2.338 Mio und durch Kassamittel der UG 51 in Höhe von EUR 210 Mio sowie durch die KA Finanz AG mittels Darlehen in Höhe von EUR 300 Mio, somit in Summe in der Höhe von EUR 2.848 Mio refinanziert. Bis Ende 2024 wurden sämtliche Kassamittel aus der UG 51 – also EUR 210 Mio – zurückgezahlt. Bis Oktober 2025 wurden auch alle Darlehen der KA Finanz AG, die im Zuge des Kaufs des Portfolios aufgenommen wurden (also EUR 300 Mio) getilgt. Ebenso wurden von der ABBAG im Jahr 2024 Darlehen des Bundes mit einer Nominalen in Höhe von EUR 227 Mio vorzeitig zurückgezahlt. Die Rückzahlungen wurden durch Rückflüsse des Vermögensportfolios und teilweise durch eine Darlehensaufnahme bei KA Finanz AG i.A. in Höhe von EUR 258 Mio finanziert. Für die Liquiditätssteuerung und als Collateral-Linie (für Swapverträge, die im Zuge der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG durch die ABBAG als Sicherungsinstrumente abgeschlossen wurden) wurden der ABBAG vom Bund Kassamittel aus der UG 51 in Höhe von EUR 6.927 Mio (EUR 385 Mio im Jahr 2025 und EUR 6.542 Mio in den Vorjahren aufgenommene Nominalen) kurzfristig zur Verfügung gestellt, die bis 31. Dezember 2025 vollständig wieder rückgeführt wurden. Ebenfalls für die Liquiditätssteuerung hat die ABBAG mehrere kurzfristige Darlehen mit einem Gesamtnominalen von EUR 203 Mio bei der KA Finanz AG i.A. aufgenommen und zum 31. Dezember 2025 vollständig getilgt.

In Summe stehen im Zuge der Übernahme des Portfolios der KF zum 31. Dezember 2025 noch EUR 2,369 Mrd an Verbindlichkeiten in den Büchern der ABBAG. Die ABBAG hat damit seit Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG rund EUR 479 Mio an Verbindlichkeiten rückgeführt, mit entsprechend positiver Wirkung auf den Schuldenstand der Republik.

Am 9. Dezember 2025 wurde die Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs 2 Z 5 und 6 ABBAG-Gesetz vom 8. Juni 2017 zwischen ABBAG und KA Finanz AG i.A. durch die 2. Maßnahmen-Änderungsvereinbarung dahingehend geändert, dass Zuschreibungen und Teiltilgungen der Endfälligen Senior Zusage auch vor dem Ende der Abwicklung möglich sind. Aufgrund freigewordener Mittel beabsichtigt die KA Finanz AG i.A. im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 eine Zuschreibung ihrer Verbindlichkeit aus der Endfälligen Senior Zusage auf EUR 350 Mio. und eine anschließende vorzeitige Teiltilgung in gleicher Höhe im ersten Halbjahr 2026 durchzuführen.

Auf dieser Grundlage erfolgte zum 31. Dezember 2025 eine Neubewertung der Forderung an die KA Finanz AG i.A. und eine erfolgswirksame Zuschreibung dieser Forderung auf EUR 350 Mio.

Kauf Genussschein des Bundes

Der Anspruch des Bundes auf den restlichen Liquidationserlös der immigon portfolioabbau ag i.A. wurde durch die Ausgabe jeweils eines Genussscheines an die Volksbanken Holding und an den Bund verbriefte. Im Mai 2024 hat die ABBAG den Genussschein des Bundes um 20. Mio Euro erworben. Zum 31. Dezember 2025 ist der Genussschein zu Anschaffungskosten erfasst.

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

Am 27. März 2025 wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH im Firmenbuch gelöscht und bei der ABBAG die Beteiligung als Buchwertabgang erfasst. Im Rahmen der Schlussverteilung hat die ABBAG einen Liquidationserlös in Höhe von EUR 4.972.878,74 erhalten. Um diesen Erlös an den Bund weiterleiten zu können, wurde im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 eine Gewinnausschüttung in dieser Höhe beschlossen.

Risikoaverse Finanzgebarung

Als Rechtsträger im Eigentum des Bundes ist die ABBAG der gesetzlichen Verpflichtung zur risikoaversen Finanzgebarung gemäß § 2b iVm § 2a Z 1 Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) unterworfen. Dieser Verpflichtung folgend sind die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken, der Risikominimierung Vorrang vor der Optimierung der Erträge einzuräumen, sowie Maßnahmen für ein adäquates Risikomanagement zu erlassen.

Die ABBAG bekennt sich zu den gesetzlichen Grundsätzen risikoaverser Finanzgebarung. Ihre Finanzgebarung im Geschäftsjahr 2025 entspricht den genannten Grundsätzen des Bundesfinanzierungsgesetz.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im Anlagespiegel ersichtlich.

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterieller Vermögensgegenstand ist die Homepage der ABBAG ausgewiesen, die bereits in den Vorjahren vollständig auf einen Erinnerungs-Cent abgeschrieben wurden.

3.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 30.363,78 (Vorjahr EUR 30.004,75) vorgenommen.

3.1.3. Finanzanlagen

Im Finanzanlagevermögen befinden sich Beteiligungen, Wertpapiere und als Ausleihungen bilanzierte langfristige Forderungen.

Beteiligungen

Am 27. März 2025 wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH im Firmenbuch gelöscht und die Beteiligung als Buchwertabgang erfasst.

Die Anteile der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. wurden gem. Sacheinlage- und Einbringungsvertrag am 16. Dezember 2021 mit einem Wert von EUR 0,00 eingelegt.

Die Anteile der KA Finanz AG i.A. wurden gem. Sacheinlage- und Einbringungsvertrag am 25.10.2023 mit einem Wert von EUR 0,00 eingelegt. Da sich diese seit 17. Oktober 2023 in Abwicklung befindet, liegt gem. §189a Z 7 iVm § 244 UGB kein beherrschender Einfluss mehr vor. Eine Konsolidierungspflicht aufgrund der Beteiligung an der KA Finanz AG i.A. ergibt sich daher nicht.

Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um die am 27. Juni 2023 von der KA Finanz AG i.A. übernommenen Anleihen und um Swaps, deren Marktwerte bei Übernahme positiv waren, sowie um einen Genussschein.

Der Marktwert der Swaps per 31. Dezember 2025 beträgt EUR 15.582.345,09 (Vorjahr EUR 16.733.559,14) und hat sich im Geschäftsjahr um EUR 1.151.214,05 verringert. Die außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert zum Abschlussstichtag in Höhe von EUR 1.151.214,05 (Vorjahr EUR 149.007,61) wurde durchgeführt und ergibt sich im Wesentlichen dadurch, dass aufgrund der Umstellung auf Hedge-Accounting in Anlehnung an die AFRAC-Stellungnahme 15 nicht nur die negativen Marktwerte der Swaps (Drohverlustrückstellung), sondern auch die aktivierten positiven Marktwerte entsprechend der Laufzeiten systematisch aufgelöst werden.

Bei den Anleihen haben sich seit der Übernahme insgesamt Wertberichtigungen in Höhe von EUR 3.689.180,70 (Vorjahr EUR 3.947.958,91) ergeben.

Der Genussschein ist per 31. Dezember 2025 werthaltig.

Sonstige Ausleihungen

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich überwiegend um Schuldscheindarlehen (DACH-Portfolio), welche 2023 im Rahmen der Portfolioübernahme der KA Finanz AG i.A. zu Marktwerten auf entgeltlicher Basis übernommen wurden. In den sonstigen Ausleihungen ist zudem auch eine Forderung aus der endfälligen Senior Zusage (Projekt Civitas) enthalten.

Die sonstigen Ausleihungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr betragen per 31. Dezember 2025 EUR 14.904.882,28 (Vorjahr EUR 19.369.625,68).

Per 31. Dezember 2025 wird für die Forderung (Enfällige Senior Zusage) aus dem Projekt Civitas aufgrund der laufenden Erkenntnisse zu der sich in Liquidation befindlichen KA Finanz AG i.A. von einer im Vergleich zum Vorjahr höheren Werthaltigkeit der Forderung ausgegangen. Es wurde eine weitere Zuschreibung in Höhe von EUR 265.215.700,00 (Vorjahr EUR 12.325.000,00) durchgeführt.

Die für die sonstigen Ausleihungen gebildete Pauschalwertberichtigung beträgt zum Bilanzstichtag EUR 382.433,43 (Vorjahr EUR 353.293,00).

Derivative Finanzinstrumente - Bildung von Bewertungseinheiten (Hedge-Accounting)

Die Bilanzierung der Bewertungseinheiten erfolgt in Anlehnung an die AFRAC-Stellungnahme 15 als „Micro-Hedge“ nach der sogenannten „Critical Term Matches“-Methode unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Drohverlustrückstellungen. Es wurden im Jahr 2025 18 Hedgebeziehungen (Bewertungseinheiten) gebildet und die jeweiligen Beziehungen entsprechend dokumentiert.

Zum 31. Dezember 2025 bestehen noch folgende 16 Bewertungseinheiten:

	Restlaufzeit bis	31.12.2025 Buchwert Ausleihungen in EUR	31.12.2025 Buchwert Anleihen in EUR	31.12.2025 Anzahl Derivate	31.12.2025 Anzahl Grundgeschäfte
Zinsswaps	2027	30.646.644,19	0,00	1	1
Zinsswaps	2029	16.985.108,94	0,00	1	1
Zinsswaps	2031	0	25.000.000,00	1	1
Zinsswaps	2032	100.000.000,00	0,00	1	1
Zinsswaps	2033	30.646.644,19	219.200.000,00	1	7
Zinsswaps	2036	380.000.000,00	0,00	9	13
Zinsswaps	2046	25.000.000,00	0,00	1	1
Währungsswaps	2038	17.614.653,88	0,00	1	1

In allen Bewertungseinheiten wird das Zinsänderungsrisiko abgesichert und bei einer Bewertungseinheit zusätzlich das Fremdwährungsrisiko. Die Absicherung erfolgt durch Zinsswaps (Interest Rate Swaps) bzw. Währungsswaps (Cross Currency Swap). Die Zinscashflows der erhaltenen Forderungen decken sich mit dem Cashflow des gegenläufigen Swaps.

Alle Bewertungseinheiten werden über die gesamte Laufzeit abgesichert. Die Grundgeschäfte und die jeweiligen Derivate haben die idente Laufzeit. Bei der Währungsabsicherung erfolgt am Ende der Laufzeit ein Kapitaltausch, welcher zur Absicherung des Fremdwährungsrisiko aus dem Grundgeschäft dient.

Bei den Bewertungseinheiten wird die Effektivität der Sicherungsbeziehung anhand der Übereinstimmung der wesentlichen Merkmale zwischen Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft festgestellt (Critical Term Matches). Da alle Parameter des Grundgeschäfts und des Absicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig sind, ist die Sicherungsbeziehung effektiv (vereinfachte Bestimmung der Effektivität).

Zum 31. Dezember 2025 bestehen keine Zweifel an der Bonität des Sicherungsgebers und – abgesehen vom abgesicherten Risiko – an der Werthaltigkeit des Grundgeschäfts.

Im Jahr 2025 kam es zu keinen vorzeitigen Beendigungen von Sicherungsbeziehungen. Zwei Bewertungseinheiten haben die vertragliche Endlaufzeit erreicht und sind daher ausgelaufen.

Die ABBAG besaß zum 31. Dezember 2025 insgesamt 48 Derivate, hievon 47 Zinsswaps (Interest Rate Swaps) und einen Währungsswap (Cross-Currency-Swap). In Summe hatten 12 Derivate einen negativen Marktwert in der Höhe von EUR 134.880.110,25 und 36 Derivate einen positiven Marktwert in der Höhe von EUR 67.892.736,06. Von den insgesamt 48 Derivaten sind 16 Derivate als Bewertungseinheiten im Jahresabschluss abgebildet.

Die Drohverlustrückstellung wird seit 1. April 2025 entsprechend den Laufzeiten systematisch aufgelöst.

Die Marktwerte der nach Übernahme des Portfolios neu abgeschlossenen Swaps betragen per 31. Dezember 2025 EUR 48.327.597,28 (Vorjahr: EUR 99.531.769,28) und wurden mangels eines Kaufpreises nicht im Finanzanlagevermögen aktiviert.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2025	2024	2025	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	750,93	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	109.260,88	150.650,64	0,00	0,00
Forderungen gegenüber dem Bund	95.088.826,86	130.288.826,86	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	61.582.264,00	87.412.577,20	12.256,28	45.286,40
Summe	156.781.102,67	217.852.054,70	12.256,28	45.286,40

3.2.1.1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen stammen aus der Weiterverrechnung von Kosten. Die Forderungen in Höhe von EUR 109.260,88 (Vorjahr EUR 150.650,64) sind zur Gänze Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3.2.1.2. Forderungen gegenüber dem Bund

Für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögenslage wurde im Geschäftsjahr 2023 eine weitere Untergliederung der sonstigen Forderungen in "Forderungen gegenüber dem Bund" vorgenommen.

Die Forderungen gegenüber dem Bund bestehen im Wesentlichen aus den Collaterals für die abgeschlossenen Swaps sowie aus Forderungen der ehemaligen HBI-Bundesholding AG.

3.2.1.3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Die Forderung aus dem Erlös aus dem Verkauf der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A in Höhe von EUR 16.663.564,20 (Nominale), welche vom Treuhänder, der SIREF Fiduciaria S.p.A., für fünf Jahre gehalten wurde und in Höhe des abgezinsten Betrages als Verbindlichkeiten gegenüber der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. bestand, wurde im Geschäftsjahr 2025 vollständig getilgt.

Per 31. Dezember 2025 stehen Forderungen aus Zinsen aus dem übernommenen Portfolio der KA Finanz AG i.A. in Höhe von insgesamt EUR 28.129.026,97 (Vorjahr EUR 36.195.361,64) und Zinsen aus den Swaps in Höhe von insgesamt EUR 33.398.457,31 (Vorjahr EUR 34.618.048,40) zu Buche.

3.2.2. Wertpapiere und Anteile

Die ausgewiesenen Wertpapiere in Höhe von EUR 16.480.000,00 (Vorjahr EUR 0,00) stellen eine kurzfristige und jederzeit liquidierbare Veranlagung in den Bundesschatz der Republik Österreich dar.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.3.1. Disagio

Die Disagios werden mit EUR 351.127.008,26 (Vorjahr EUR 398.815.891,47) ausgewiesen und resultieren aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis und Rückzahlungsbetrag der einzelnen aus dem Portfolio der KA Finanz AG i.A. übernommenen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen. Weiters resultieren Disagios aus den abgeschlossenen Darlehensverträgen mit dem Bund.

Die Disagios werden entsprechend der Laufzeit und Zinsstrukturkurve jährlich aufgelöst.

3.3.2. Transitorische Posten

Die restlichen transitorischen Posten werden mit EUR 172.151,52 (Vorjahr EUR 99.535,37) ausgewiesen und bestehen im Wesentlichen aus bereits im Voraus geleisteten Finanzierungsbeiträgen und Versicherungsprämien für die Folgejahre.

3.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 70.000,00 zu Buche.

3.4.1. Kapitalrücklagen

3.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert einerseits aus Gesellschafterzuschüssen aus dem Jahr 2017 und 2018 in Höhe von EUR 1.456.122,50 (Vorjahr EUR 1.456.122,50) und andererseits aus den Kapitalien aus der Verschmelzung mit der HBI-Bundesholding AG als übertragende Gesellschaft in Höhe von EUR 786.676,74 (Vorjahr EUR 786.676,74) und der Verschmelzung mit der FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. als übertragende Gesellschaft in Höhe von EUR 70.000,00 (Vorjahr EUR 70.000,00) und beläuft sich unverändert auf EUR 2.312.799,24 (Vorjahr EUR 2.312.799,24).

3.4.2. Gewinnrücklagen

3.4.2.1. Freie Rücklagen

Die freie Rücklage wurde in den Jahren 2019 und 2024 aus dem jeweiligen Jahresüberschuss dotiert.

Im laufenden Jahr erfolgte eine Auflösung in Höhe von EUR 1.151.214,05 (Vorjahr EUR 0,00).

3.4.3. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2025 beläuft sich auf EUR 358.235.208,35 (Vorjahr EUR 60.230.716,13). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2024 in Höhe von EUR 60.230.716,13 enthalten.

Im Jahr 2025 erfolgte eine Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 4.922.878,74 (Vorjahr EUR 0,00).

3.5. Rückstellungen

3.5.1. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellung betrifft Nachzahlungen an Körperschaftsteuer für das Vorjahr 2024. Aufgrund der bisherigen Einstufung der Tätigkeit der Gesellschaft als Liebhabereibetrieb ist betreffend jener Erträge, welche der Liebhabereitätigkeit zuzuordnen sind, von keiner Körperschaftsteuerpflicht auszugehen.

Für das Ergebnis aus der Verwaltung des übernommenen Portfolios der KA Finanz AG i.A. ergibt sich unter Berücksichtigung der steuerlichen Bewertungseinheiten betreffend abgeschlossener Grund- und Sicherungsgeschäfte für das Geschäftsjahr 2025 keine Körperschaftsteuerrückstellung.

3.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	108.500,00	101.000,00
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	144.421.163,30	182.931.493,23
Sonstige Rückstellungen	223.868,49	208.200,00
Summe	144.753.531,79	183.240.693,23

Im Zuge der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG i.A. wurden zur Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko auch bestehende Swaps mit negativen Marktwerten übernommen, für welche eine Drohverlustrückstellung gebildet wurde. Mit 1. April 2025 wurden erstmals Bewertungseinheiten abgebildet und wird seitdem die Drohverlustrückstellung in Anlehnung an die AFRAC-Stellungnahme 15 entsprechend den Laufzeiten systematisch aufgelöst. Der negative Marktwert der Swaps beträgt per 31. Dezember 2025 EUR 144.421.163,30 (Vorjahr EUR 182.931.493,23).

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, Mitarbeiterprämien und Aufsichtsratsvergütungen sowie Aufwendungen für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses.

3.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	zw. 1 und 5 J	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten	2025	7.032.306,70	2.547.888,48	3.020.918,22	1.463.500,00
gegenüber Kreditinstituten	2024	9.412.623,78	2.235.153,06	5.226.170,72	1.951.300,00
Verbindlichkeiten aus	2025	288.700,76	288.700,76	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2024	519.894,02	519.894,02	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2025	257.500.000,00	257.500.000,00	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen	2024	456.046.147,35	198.546.147,35	257.500.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2025	24.670.696,11	24.670.696,11	0,00	0,00
dem Bund	2024	57.163.990,98	57.163.990,98	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2025	2.156.407.232,77	45.107.232,77	772.000.000,00	1.339.300.000,00
	2024	2.186.656.461,66	75.356.461,66	610.000.000,00	1.501.300.000,00
Summe	2025	2.445.898.936,34	330.114.518,12	775.020.918,22	1.340.763.500,00
Summe	2024	2.709.799.117,79	333.821.647,07	872.726.170,72	1.503.251.300,00

3.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag EUR 7.032.306,70 (Vorjahr EUR 9.412.623,78).

3.6.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen aus den Darlehen betreffend die Refinanzierung der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG i.A.. Diese veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -198.546.147,35 und betragen zum 31. Dezember 2025 EUR 257.500.000,00 (Vorjahr EUR 456.046.147,35). Die Veränderung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen daraus, dass im laufenden Geschäftsjahr ein großer Teil der Darlehen von der KA Finanz AG i.A. zurückbezahlt wurde.

Weiters wurde die Verbindlichkeit aufgrund der Tilgung der Kaufpreisforderung aus der übernommenen langfristigen, abgezinsten Forderung aus dem Erlös aus dem Verkauf der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. in Höhe von EUR 16.663.564,20 (Nominale), welche vom Treuhänder, der SIREF Fiduciaria S.p.A., für fünf Jahre gehalten und in gleicher Höhe als Verbindlichkeit gegenüber der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A bestand, zurückbezahlt.

3.6.3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund

Für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögenslage wurde im Geschäftsjahr 2023 eine weitere Untergliederung der sonstigen Verbindlichkeiten in "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund" vorgenommen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund betragen EUR 24.670.696,11 (Vorjahr EUR 57.163.990,98) und bestehen aus den Collaterals für die abgeschlossenen Swaps.

3.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Per 31. Dezember 2025 stehen im Wesentlichen Darlehen des Bundes sowie Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen betreffend die Swaps sowie betreffend die Refinanzierung des Portfolios zu Buche. Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen insgesamt EUR 2.156.407.232,77 (Vorjahr EUR 2.186.656.461,66). Die Veränderung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen daraus, dass die kurzfristigen Darlehen (Money Market Loans) im Geschäftsjahr 2025 zurückgezahlt wurden und sich seit Juli 2025 daraus kein kurzfristiger Finanzierungsbedarf mehr ergibt.

3.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen betragen EUR 129.485.833,14 (Vorjahr EUR 147.989.535,57) und bestehen im Wesentlichen aus den Agios aus dem Portfolio in Höhe von insgesamt EUR 70.634.464,92 (Vorjahr EUR 78.216.783,39), welche aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis und Rückzahlungsbetrag der einzelnen aus dem Portfolio der KA Finanz AG i.A. übernommenen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen resultieren. Weiters resultieren Agios in Höhe von EUR 28.085.735,13 (Vorjahr EUR 36.535.515,20) aus mit dem Bund abgeschlossenen Darlehensverträgen.

Die Agios werden entsprechend der Laufzeit und Zinsstrukturkurve jährlich aufgelöst.

Weiters wurden bei der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG i.A. Gestionierungskosten gemäß 10.5 des Rahmenvertrags zur Übertragung des DACH-Portfolios vom Kaufpreis des Portfolios in Abzug gebracht. Per 31. Dezember 2025 beträgt die Abgrenzung des Gestionierungsaufwand EUR 30.570.730,69 (Vorjahr EUR 33.042.334,58).

Betreffend die Übernahme etwaiger Kosten aus der Entstehung zukünftiger Rechtsstreitigkeiten aus einem Titel hat die ABBAG im Jahr 2023 eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von EUR 194.902,40 (Vorjahr EUR 194.902,40) erhalten. Bis dato hat es keine Rechtsstreitigkeiten gegeben.

3.8. Haftungsverhältnisse

Die Haftungsverhältnisse resultieren aus dem Vertrag zwischen ABBAG und Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF).

Die Haftungsverhältnisse aus dem Vertrag mit dem KAF wurden anwaltlich auf einen Maximalbetrag von EUR 428.176.469,20 geschätzt und enden im Jahr 2031. Zusammen mit den Ansprüchen der für das Angebot beigezogenen Agenten, die diese aus der Schad- und Klagloshaltung des KAF gegenüber den Agenten geltend machen könnten (Agentenansprüche), betragen die Haftungsverhältnisse unverändert zum Vorjahr insgesamt EUR 428.176.469,20 (Vorjahr EUR 428.176.469,20). Bei Inanspruchnahme gibt es einen Rückgriffsanspruch der ABBAG gegenüber dem KAF.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 770.110,26 (Vorjahr EUR 696.944,72) und veränderten sich damit um EUR 73.165,54. Die Umsatzerlöse bestehen unter anderem aus der Untervermietung von Büroräumlichkeiten an die KA Finanz AG i.A., die HETA ASSET RESOLUTION AG i.A., die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH und die immigon portfolioabbau ag i.A. sowie aus der Erbringung der Abwicklertätigkeit für die immigon portfolioabbau ag i.A. und Weiterverrechnung von Dienstleistungen und Überlassung von Arbeitskräften an die KA Finanz AG i.A.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf EUR 3.559,80 (Vorjahr EUR 3.873,86) und bestehen aus der Auflösung von Rückstellungen.

4.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 225.456,52 auf EUR 1.902.656,92 erhöht.

4.3.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgkasse

	2025 EUR	2024 EUR
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgkasse	23.890,66	20.352,21
Summe	23.890,66	20.352,21

4.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

4.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 30.363,78 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 359,03.

4.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

4.5.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 10.314,67 (Vorjahr EUR 681,49) und beinhalten im Wesentlichen eine Mietvertragsgebühr.

4.5.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 1.443.746,87 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 167.406,42. Diese beinhalten im Wesentlichen projektbezogene Aufwendungen aus Aufträgen des Bundesministers für Finanzen, sowie allgemeine Rechts- und Beratungsaufwendungen, Mietaufwendungen und Versicherungsprämien.

4.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -2.613.412,18 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -330.003,67 verändert.

4.7. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 304.390.069,09 (Vorjahr EUR 24.112.568,19) nieder.

Aufgrund des vorläufigen Ergebnisses der KA Finanz AG i.A. ist im Vergleich zum Vorjahr von einer höheren Werthaltigkeit der Forderung aus dem Projekt Civitas (Endfällige Senior Zusage) auszugehen und ist eine weitere Zuschreibung zur abgeschriebenen Forderung in Höhe von EUR 265.215.700,00 (Vorjahr EUR 12.325.000,00) erfolgt und begründet im Wesentlichen das Finanzergebnis.

Weiters sind im Zins- und sonstigen Ertrag folgende Ergebnisse enthalten:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Zinserträge Swaps	EUR 71.075.113,45	EUR 86.831.547,10
Zinserträge DACH-Portfolio	EUR 38.387.853,48	EUR 82.363.820,66
Zinsertrag Hedge-Accounting	EUR 21.548.681,50	EUR 0,00
Zinsaufwand Hedge Accounting	EUR -21.582.455,89	EUR 0,00
Auflösung Drohverlustrückstellungen	EUR 38.510.329,93	EUR 3.938.164,92
Wertberichtigung Swaps Hedge-Accounting	EUR -1.151.214,05	EUR 0,00
Sonstige Erträge	EUR 4.098.495,61	EUR 2.429.784,54

Aus der Weitergabe der liquiden Mittel in Höhe von ursprünglich EUR 988 Mio., welche durch den Bund an die ABBAG zinslos zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich ein Zinsertrag gegenüber der KA Finanz AG i.A. in Höhe von EUR 670.927,42 (Vorjahr EUR 670.927,42).

Aufgrund der stark schwankenden Marktwerte und für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögenslage hat die Gesellschaft die gegensätzliche Ergebnisentwicklung der Grund- und Sicherungsgeschäfte mit 1. April 2025 als Bewertungseinheit im Jahresabschluss abgebildet (Hedge-Accounting).

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Ergebnis aus den Bewertungseinheiten gesondert dargestellt. Die Zinserträge sowie die Zinsaufwendungen aus den bestehenden Sicherungsbeziehungen werden im Zinsertrag offen saldiert.

Im Zins- und sonstigen Aufwand sind im wesentlichen folgende Positionen von Bedeutung:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Zinsaufwand Swaps	EUR 46.935.442,18	EUR 97.753.132,65
Zinsaufwand DACH-Portfolio	EUR 66.208.210,08	EUR 69.109.241,87

Aufgrund der Saldierung der Zinsaufwendungen aus den seit 1. April 2025 dargestellten Sicherungsbeziehungen im Zinsertrag erklärt sich die Abweichung zum Vorjahr.

Für die Gestionierung des Portfolios entstanden der ABBAG im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von EUR 3.160.761,67 (Vorjahr EUR 3.106.309,42).

Der Marktwert der Swaps per 31. Dezember 2025 beträgt EUR 15.582.345,09 (Vorjahr EUR 16.733.559,14) und hat sich seit der Übernahme am 27. Juni 2023 um EUR 1.300.221,66 verringert. Die außerplanmäßige Abschreibung zum Abschlussstichtag in Höhe von EUR 1.151.214,05 (Vorjahr EUR 149.007,61) resultiert daraus, dass in Anlehnung an die AFRAC-Stellungnahme 15 auch die im Finanzanlagevermögen aktivierten positiven Marktwerte, welche sich in einer Sicherungsbeziehung befinden, ab 1. April 2025 entsprechend der Laufzeiten systematisch abgewertet werden.

Die für die Wertpapiere und sonstigen Ausleihungen gebildeten Wertberichtigungen betragen zum Bilanzstichtag insgesamt EUR 4.071.614,13 (Vorjahr EUR 4.301.251,91).

Aufgrund der Veränderung der negativen Marktwerte der Swaps erfolgte bis 31. März 2025 eine Anpassung der Drohverlustrückstellung in Höhe von EUR -21.923.146,89 (Vorjahr EUR 0,00). Ab 01. April 2025 wird der Stand der Drohverlustrückstellung in Anlehnung an die AFRAC-Stellungnahme 15 entsprechend den Laufzeiten systematisch aufgelöst. Die Auflösung im Zeitraum April 2025 bis Dezember 2025 beträgt EUR 16.587.183,04 (Vorjahr EUR 0,00).

Im Geschäftsjahr 2025 hat die ABBAG von der bereits liquidierten COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH einen restlichen Liquidationserlös in Höhe von EUR 4.972.878,74 erhalten. Die Beteiligung wurde aufgrund der Liquidation der Gesellschaft im Jahr 2025 in Höhe von EUR 35.000,00 als Buchwertabgang erfasst.

4.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2025 EUR	2024 EUR
Körperschaftsteuer	500,00	385.208,30
Summe	500,00	385.208,30

Aufgrund der bisherigen Einstufung der Tätigkeit der Gesellschaft als Liebhabereibetrieb ist betreffend jener Erträge, welche der Liebhabereitätigkeit zuzuordnen sind, von keiner Körperschaftsteuerpflicht auszugehen.

Aus der Verwaltung des übernommenen Portfolios der KA Finanz AG i.A. ergibt sich im Geschäftsjahr 2025 ein steuerlicher Verlust.

4.9. Auflösung von Gewinnrücklagen

Im Geschäftsjahr erfolgte eine Auflösung in Höhe von EUR 1.151.214,05 (Vorjahr EUR 0,00).

4.10. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2025 beträgt EUR 302.927.370,96 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 296.740.949,31 (Vorjahresergebnis EUR 6.186.421,65). Durch die Auflösung des Gewinnvortrages aus dem Geschäftsjahr 2024 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 358.235.208,35 (Vorjahr EUR 60.230.716,13).

5. Sonstige Angaben

5.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Zahl der Arbeitnehmer (VZÄ) betrug im Geschäftsjahr insgesamt:

10,50 (Vorjahr 9,28)

5.2. Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Alexander Tscherteu, geboren am 6.2.1975
seit 17.1.2023

Der Gesamtjahresbezug für die Tätigkeit des Geschäftsführers beträgt im Geschäftsjahr insgesamt EUR 290.000,06 (Vorjahr: EUR 290.000,06).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nolz, geboren am 17.3.1943
seit 16.9.2014

Stellvertreter: Mag. Josef Meichenitsch, geboren am 22.10.1979
von 31.3.2021 bis 17.6.2025

MMag. Sonja Schneeweiß, geboren am 22.8.1974
seit 7.10.2025

Mitglieder: Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, geboren am 23.9.1967
von 31.3.2021 bis 7.10.2025

Mag. Alfred Lejsek, geboren am 12.5.1959
seit 7.10.2025

Mag. Dr. Christina Winter, geboren am 21.5.1979
seit 22.9.2017

Für die Aufsichtsratsmitglieder der ABBAG wurden im Jahr 2025 Vergütungen in Höhe von EUR 38.200,00 (Vorjahr EUR 42.400,00) ausbezahlt.

5.3. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, vom Bilanzgewinn in Höhe von EUR 358.235.208,35 einen Betrag von EUR 378.826,86 auszuschütten und EUR 357.856.381,49 auf neue Rechnung vorzutragen.

5.4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse eingetreten, die eine Auswirkung auf den Jahresabschluss gehabt hätten.

Wien, am 26. Februar 2026


Mag. Alexander Tscherteu

ANLAGENSPIEGEL

Nr.	Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte			kumuliert Afa 01.01.2025	Afa laufend	Abschreibungsbewegungen			kumuliert Afa 31.12.2025
		01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025	Zuschreibungen			Zugänge	Abgänge		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	35.760,00	0,00	14.400,00	21.360,00	0,03	0,02	35.759,97	0,00	0,00	0,00	14.399,99	21.359,98	
	Z W I S C H E N S U M M E	35.760,00	0,00	14.400,00	21.360,00	0,03	0,02	35.759,97	0,00	0,00	0,00	14.399,99	21.359,98	
II. Sachanlagen														
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	38.970,00	58.562,34	38.970,00	58.562,34	13.639,44	55.634,18	25.330,56	6.825,13	0,00	0,00	29.227,53	2.928,16	
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	185.795,43	21.912,60	12.381,20	195.326,83	16.074,22	27.147,17	169.721,21	10.839,59	0,00	0,00	12.381,14	168.179,66	
3.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	12.699,06	12.699,06	0,00	0,00	0,00	0,00	12.699,06	0,00	0,00	12.699,06	0,00	
	Z W I S C H E N S U M M E	224.765,43	93.174,00	64.050,26	253.889,17	29.713,66	82.781,35	195.051,77	30.363,78	0,00	0,00	54.307,73	171.107,82	
III. Finanzanlagen														
1.	Beteiligungen	54.770,00	0,00	35.000,00	19.770,00	35.000,00	0,00	19.770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.770,00	
2.	Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	514.293.949,69	0,00	27.984.495,85	486.309.453,84	510.196.983,17	481.320.051,48	4.096.966,52	1.151.214,05	258.778,21	0,00	0,00	4.989.402,36	
3.	sonstige Ausleihungen	2.896.695.726,14	0,00	168.766.752,33	2.727.928.973,81	1.993.126.733,14	2.089.546.540,38	903.568.993,00	29.140,43	265.215.700,00	0,00	0,00	638.382.433,43	
	Z W I S C H E N S U M M E	3.411.044.445,83	0,00	196.786.248,18	3.214.258.197,65	2.503.358.716,31	2.570.866.591,86	907.685.729,52	1.180.354,48	265.474.478,21	0,00	0,00	643.391.605,79	
	S U M M E	3.411.304.971,26	93.174,00	196.864.698,44	3.214.533.446,82	2.503.388.430,00	2.570.949.373,23	907.916.541,26	1.210.718,26	265.474.478,21	0,00	68.707,72	643.584.073,59	

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

1. Wirtschaftliche Lage

Das wirtschaftliche Umfeld war im Jahr 2025 von geringer Wachstumsdynamik geprägt. Die Inflation stieg im Jahresvergleich leicht an, von durchschnittlich 2,9 % 2024 auf 3,6 % 2025, blieb aber deutlich unter den hohen Werten der Jahre 2022 und 2023. Am 25. Juli 2025 beschlossen die EU-Finanzminister, ein Defizitverfahren gegen Österreich einzuleiten, da das Land ein anhaltend hohes Budgetdefizit aufweist, das die erlaubte Grenze überschreitet. Um die Wirtschaft zu stützen, hat die EZB im Jahr 2024 mit einem Zinssenkungsprogramm begonnen. Bei der ABBAG wirken sich die niedrigeren Zinsen grundsätzlich positiv auf die Refinanzierungskosten und negativ auf die Zinserträge des von der KA Finanz AG im Jahr 2023 übernommenen Portfolios von Schuldtiteln österreichischer, deutscher und schweizerischer Kreditnehmer aus. Aufgrund der weitgehenden Absicherung des Zinsrisikos der ABBAG werden die Effekte aus der Leitzinssenkung auf die Gesellschaft aber stark abgeschwächt. Der positive Effekt auf die Gewinn- und Verlustrechnung aus der vorzeitigen Rückführung bestehender Refinanzierungen unter Zuhilfenahme von Töchterdarlehen wird dadurch aber verstärkt.

Es wurden für die ABBAG und deren Unternehmensfortführung keine unmittelbaren Risiken im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Krieg festgestellt.

2. Unternehmensgegenstand / Aufträge des Bundesministers für Finanzen

Der Unternehmensgegenstand der ABBAG besteht aus:

- der Verwaltung einschließlich der Verwertung von Anteilen und Vermögensrechten des Bundes und der Gesellschaft an Abbaugesellschaften und Rechtsträgern gemäß § 1 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG),
- der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von Maßnahmen, die jeweils für eine bestmögliche Verwertung des Vermögens und die Liquidation einer Abbaugesellschaft erforderlich oder zur Wahrung der in § 1 FinStaG genannten öffentlichen Interessen geboten sind,
- der Gründung von Brückeninstituten und der Übernahme von Anteilen an Brückeninstituten gemäß §§ 78 ff Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG), sowie der Gründung von Brücken-Zentralen Gegenparteien und der Übernahme von Anteilen an Brücken-Zentralen Gegenparteien gemäß § 4d Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz (ZGVG).

Zu diesem Zweck obliegt es der Gesellschaft nach Maßgabe einer gesetzlichen Ermächtigung oder Beauftragung durch den Bundesminister für Finanzen, Maßnahmen zu setzen.

Im Jahr 2025 erhielt die ABBAG einen Auftrag des Bundesministers für Finanzen:

- zur Erstellung eines Konzepts, in welchem Möglichkeiten zur Übertragung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) samt aller Rechte und Pflichten an den Bund erörtert werden.

Der Auftrag wurde mit der Übermittlung des Konzepts im Dezember 2025 abgeschlossen.

Ein Auftrag aus dem Jahr 2024 zur Abwicklung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) wurde Ende März 2025 mit dem Abschluss der Liquidation der COFAG abgeschlossen.

Aktuell liegen keine offenen Aufträge an die Gesellschaft durch den Bundesminister für Finanzen vor.

2.1. COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

Am 27. März 2020 hat die ABBAG im Auftrag des Bundesministers für Finanzen gemäß § 2 Abs 2a ABBAG-Gesetz (in der Fassung BGBl. II Nr. 12/2020 vom 15. März 2020) eine Tochtergesellschaft – die COFAG – errichtet. Der Unternehmensgegenstand der COFAG umfasste ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs 1 Z 3 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen gemäß § 3b Abs 1 ABBAG-Gesetz im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten waren. Die durch die COFAG ergriffenen finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs 1 Z 3 ABBAG-Gesetz wurden durch den Bund finanziert.

In Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurde am 18. Juli 2024 das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) erlassen und das ABBAG-Gesetz dahingehend geändert, dass alle die COFAG betreffenden Bestimmungen gestrichen und zudem der Unternehmensgegenstand der ABBAG geändert wurden. Mit dem COFAG-NoAG wurde die Abwicklung und endgültige Liquidation der COFAG festgeschrieben und die ABBAG dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass mit 1. August 2024 die COFAG abgewickelt und anschließend unter Wahrung der Interessen des Bundes ehestmöglich vollständig liquidiert wird.

Die ABBAG als Gesellschafterin der COFAG hat in der außerordentlichen Generalversammlung der COFAG am 27. März 2025 mit der Prüfung und Feststellung der Liquidationsschlussbilanz der COFAG und mit dem Beschluss zur Verteilung des Liquidationsüberschusses die COFAG liquidiert. Am 29. März 2025 wurde die COFAG auch aus dem Firmenbuch gelöscht.

2.2. HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Am 10. Dezember 2021 erging an die ABBAG die Gesellschafterweisung gemäß ABBAG-Gesetz, einen Vertrag mit der Republik Österreich über die Einbringung der gesamten Beteiligung des Bundes an der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) in die ABBAG abzuschließen. Die Einbringung erfolgte mit 16. Dezember 2021 mit einem Unternehmenswert der HETA von null. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat mit Bescheid vom 29. Dezember 2021 den Betrieb der HETA als Abbaugesellschaft für beendet erklärt. In der Folge ist die Gesellschaft in die aktienrechtliche Liquidation eingetreten und firmiert seither unter HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. Es ist Aufgabe der ABBAG, die Liquidation der HETA voranzutreiben und bis zu deren Abschluss zu begleiten.

2.3. Beteiligung an der immigon portfolioabbau ag i.A.

Die ABBAG hält seit Mai 2024 einen von der IPA Beteiligungs GmbH & Co KG. (IPA) begebenen Genussschein, der – über die Gewinnbeteiligung der Emittentin – einen Anspruch der ABBAG von 38,6867 % auf den Liquidationsüberschuss der immigon portfolioabbau ag i.A. (immigon) verbrieft. Die IPA hält nahezu 100 % der Anteile an der immigon.

Die ABBAG wurde ab 1. Juli 2025 zum Abwickler der immigon bestellt.

Auf Basis der Ermächtigung der Hauptversammlung beschloss die immigon am 9. Dezember 2025 eine Zwischenverteilung des Abwicklungskapitals auf Aktien und Partizipationskapital in Höhe von rund 50,19 Mio EUR. Die Auszahlung an Aktionäre und Partizipanten folgte am 18. Dezember 2025 gemäß Verteilungsschlüssel. Der auf die IPA entfallende Anteil wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Gesellschaft im Jahr 2026 an die Genussscheininhaber ausgeschüttet werden.

2.4. Projekt CIVITAS

Das Projekt CIVITAS diente zur direkten Finanzierung der KA Finanz AG (KF) durch die ABBAG im Zuge der Umwandlung der KF in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 Abs 1 BaSAG im Jahr 2017. Insgesamt wurden der KF 5.900 Mio EUR von der ABBAG zur Verfügung gestellt. Bis auf 988 Mio EUR, die als verlusttragende Tranche für den jährlichen Verlustausgleich der Abbaugesellschaft dienten, wurden mit 27. Juli 2023 alle Darlehen getilgt.

Die verlusttragende Tranche wurde von der ABBAG 2017 zur Gänze abgeschrieben. Aus dem Abbau resultierte bis Ende 2023 kumuliert ein Verlust der KF von rund 871 Mio EUR. Gemäß Maßnahmenvereinbarung zwischen KF und ABBAG lebt die ursprüngliche Rückzahlungsverpflichtung von 988 Mio EUR aber in der Liquidation bis zu jener Höhe wieder auf, die es erlaubt, alle anderen Verpflichtungen der KF vollständig zu befriedigen. Die KF ist mit 31. Dezember 2023 in Liquidation getreten und hat im Zuge dessen Rückstellungen in Höhe des bis zur Liquidation zu erwartenden Bedarfs (unter Berücksichtigung eines negativen Ausgangs diverser laufender Gerichtsverfahren) gebildet, sodass die verbleibende

verlusttragende Tranche als werthaltig angesehen werden kann und entsprechend wieder teilweise zugeschrieben wurde.

Da die verlusttragende Tranche erst mit April 2027 fällig wird, ein großer Teil der rückgestellten Mittel in der KF aber bereits mit dem positiven Ausgang eines Gerichtsverfahrens im Jahr 2025 frei wurden, wurde mit der KF die bestehende Maßnahmenvereinbarung am 9. Dezember 2025 dahingehend abgeändert, dass nun auch eine vorzeitige teilweise Tilgung möglich ist.

2.5. Übernahme des restlichen Vermögensportfolios der KA Finanz AG

Am 3. März 2022 erhielt die ABBAG vom Bundesminister für Finanzen den Auftrag zur Übernahme eines Vermögensportfolios von der KF. Dadurch konnte der ursprünglich für Ende 2026 geplante Beschluss zur Auflösung und Abwicklung der KF um drei Jahre auf Ende 2023 vorgezogen und eine deutliche Kostenersparnis erzielt werden. Das auf die ABBAG entgeltlich übertragene risikoarme Portfolio österreichischer, deutscher und schweizerischer Schuldtitel wird von der ABBAG bis zur Abreifung verwaltet. Die Implementierung der Struktur für die Portfolioverwaltung in der ABBAG und die Transaktion selbst wurden im Rahmen des Projekts ROOF umgesetzt. Die Übernahme selbst erfolgte im Juni 2023 und wurde gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 und gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 Bundesfinanzierungsgesetz von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) im Namen der Republik Österreich im Rahmen von Darlehen in Höhe von 2.339 Mio EUR und durch Kassamittel der UG 51 in Höhe von 210 Mio EUR sowie durch die KF mittels Darlehen in Höhe von 300 Mio EUR, somit in Summe in der Höhe von 2.848 Mio EUR refinanziert. Bis Ende 2024 wurden sämtliche Kassamittel aus der UG 51 – also 210 Mio EUR – zurückgezahlt. Bis Oktober 2025 wurden auch alle Darlehen der KF, die im Zuge des Kaufs des Portfolios aufgenommen wurden (also 300 Mio EUR) getilgt. Ebenso wurden von der ABBAG im Jahr 2024 Darlehen des Bundes mit einer Nominale in Höhe von 227 Mio EUR vorzeitig zurückgezahlt. Die Rückzahlungen wurden durch Rückflüsse des Vermögensportfolios und teilweise durch eine Darlehensaufnahme bei KF in Höhe von 258 Mio EUR finanziert.

Im Zuge der Übernahme des Portfolios wurden zur Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko auch bestehende Swaps mit negativem und positivem Marktwert übertragen und im Jahr 2023 neue Swaps als Sicherungsinstrumente der Refinanzierung mit der Republik Österreich abgeschlossen. Für die Liquiditätssteuerung und als Collateral-Linie wurden der ABBAG von der OeBFA ein Finanzrahmen in Höhe von 750 Mio EUR eingeräumt, der per 31. Dezember 2025 aber nicht ausgenutzt wurde.

In Summe stehen im Zuge der Übernahme des Portfolios der KF zum 31. Dezember 2025 noch 2,369 Mrd EUR an Verbindlichkeiten in den Büchern der ABBAG. Die ABBAG hat damit seit Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG rund 479 Mio EUR an Verbindlichkeiten rückgeführt, mit entsprechend positiver Wirkung auf den Schuldenstand der Republik.

2.6. Verschmelzung HBI-Bundesholding AG

Am 15. Juli 2022 erfolgte die Verschmelzung der HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2021. Die HBI-BH hat mit dem Verkauf der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) im Jahr 2020 ihre Aufgabe erfüllt. Die Verschmelzung verkürzt den Liquidationsprozess der Gesellschaft und trug zu einer Reduktion der Verwaltungskosten des Bundes bei.

Aus dem Verkauf der HBI resultierten Gewährleistungszusagen an die Käuferin, die mit der Höhe des Kaufpreises (16,7 Mio EUR) gedeckelt waren. Der Kaufpreis war bis zum Ende der Gewährleistungsfrist Anfang November 2025 auf einem Treuhandkonto hinterlegt. Die Mittel plus Zinsen standen aufgrund einer Besserungsvereinbarung der HETA zu und wurden an diese nach Ende der Gewährleistungsfrist weitergeleitet.

3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Eigenkapitalquote der ABBAG beträgt per 31. Dezember 2025 12,15 % (31. Dezember 2024: 2,45 %). Die Eigenkapitalquote errechnet sich als Quotient von Eigenkapital und Bilanzsumme. Der deutliche Anstieg ist auf den Gewinn des Jahres 2025 und dessen Thesaurierung parallel zur Verringerung der Bilanzsumme zurückzuführen.

Für die ABBAG, die die Übernahme des Kredit- und Wertpapierportfolios von der KF ausschließlich mit Fremdkapital erworben hat, ist auch die freie verfügbare Liquidität von Bedeutung. Zusätzlich zu den bestehenden passivseitigen Refinanzierungen in Höhe von 2.376 Mio EUR (Vorjahr 2.692 Mio EUR) steht ein freier Rahmen in Höhe von 750 Mio EUR (Vorjahr 727 Mio EUR) zur Verfügung. Darüber hinaus besteht eine grundsätzliche, auf dem ABBAG-Gesetz fußende Finanzierungszusage des Bundes. Es besteht somit kein Risiko, Teile des erworbenen Portfolios aus Liquiditätszwängen heraus vorzeitig veräußern zu müssen.

3.2. Kapitalflussrechnung nach AFRAC 36

	2025
Ergebnis vor Steuern	301.776.656,91
-/+ Erträge/Verluste aus Anlagenabgängen	44.742,53
+ Abschreibungen SAV	30.363,78
+ Abschreibungen FAV	1.180.354,48
- Zuschreibungen FAV	- 265.474.478,21
- Erträge aus Beteiligungen	- 4.972.878,74
- Zinserträge	- 117.919.481,49
+ Zinsaufwendungen	89.614.960,13
+/- Erhöhung/Verminderung PRA (Agio)	- 16.032.098,54
-/+ Erhöhung/Verminderung ARA (Disagio)	47.688.883,21
+/- Erhöhung/Verminderung langfristige RSt (Drohverlust-RSt)	- 38.510.329,93
Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	- 2.573.305,87
+/- Erhöhung/Verminderung kurzfristige RSt (exkl. KöSt-RSt, Drohverlust-RSt)	23.168,49
+/- Erhöhung/Verminderung Verb. (außer Kredite)	- 40.423.717,02
+/- Erhöhung/Verminderung Verb. geg. verbundenen UN (exkl. Kredite)	- 16.546.147,35
+/- Erhöhung/Verminderung PRA	- 2.471.603,89
-/+ Erhöhung/Verminderung Forderungen	44.548.488,10
-/+ Erhöhung/Verminderung Forderungen geg. verbundenen UN	42.463,93
-/+ Erhöhung/Verminderung ARA	- 72.616,15
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	- 17.473.269,76
- Zahlungen für Ertragsteuern (inkl. KöSt-RSt)	- 379.484,99
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	- 17.852.754,75
+/- Erträge/Verluste aus Anlagenabgängen	- 44.742,53
+ Buchwert abgegangener Anlagen	44.742,53
+ Rückzahlung von Ausleihungen	168.766.752,33
- Darlehensvergabe	- 707.090.000,00
+ Darlehensrückzahlung	707.090.000,00
-/+ Erhöhung/Senkung Wertpapiere FAV	27.984.495,85
- Investitionen ins SAV	- 93.174,00
+ Erträge aus Beteiligungen	5.007.878,74
+ Zinserträge	117.919.481,49
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	319.585.434,41
+ Einzahlungen von Gesellschaftern	-
- Auszahlungen an Gesellschafter	- 4.922.878,74
- Verminderung von kurzfristigen Krediten	- 407.752.000,00
+ Erhöhung von kurzfristigen Krediten	385.202.000,00
- Verminderung von langfristigen Krediten	- 2.380.317,08
- Verminderung von langfristigen Krediten geg. verbundene UN	- 385.000.000,00
+ Erhöhung von langfristigen Krediten geg. verbundene UN	203.000.000,00
- Zinsaufwendungen	- 89.614.960,13
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 301.468.155,95
CASH FLOW nach AFRAC 36	264.523,71
Stand liquide Mittel 31.12.2025	868.549,27
Stand liquide Mittel 31.12.2024	604.025,56

3.3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die geordnete Erledigung der übernommenen Aufgaben steht im Mittelpunkt der Anstrengungen der Gesellschaft. Dazu kam es im abgelaufenen Jahr zu einer Erhöhung des Personalstands. Im Geschäftsjahr 2025 waren bei der ABBAG 10,50 Vollzeitäquivalente beschäftigt (Vorjahr 9,28 Vollzeitäquivalente). Das Durchschnittsalter liegt zum Jahresultimo bei 51 Jahren und hat sich damit gegenüber dem Wert des Vorjahres erhöht. Der Frauenanteil der aktiv beschäftigten Personen beträgt 36 % (Vorjahr: 30 %) und der Anteil an Teilzeitbeschäftigten beträgt per Jahresultimo 0 % (Vorjahr: 0 %).

Gerade durch den erfolgten Personalaufbau und die neuen Aufgaben ist die Schaffung einer funktionsfähigen Organisationsstruktur eine besondere Herausforderung, für die auch 2025 weitere wichtige Schritte gesetzt wurden.

Die Externalisierung von Leistungen ist für eine kleine Gesellschaft wie die ABBAG eine zentrale Aufgabe. Das Management dieser Ressourcen ist seit mehreren Jahren gut geübte Praxis und erlaubt einen kosteneffizienten Betrieb der Gesellschaft und eine sichere Erledigung ihrer Aufgaben.

Die Gesellschaft achtet hinsichtlich der Nachhaltigkeit auf ihre Handlungen. Der Standort der ABBAG ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die Kosten der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel beim Weg zur Arbeit wird durch die Gesellschaft subventioniert das Dienstauto der Geschäftsführung elektrisch betrieben.

Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten werden von der ABBAG nicht betrieben.

Die ABBAG unterhält keine Zweigniederlassungen.

4. Risikobericht

4.1. Organisation

Die Risikostrategie und der darauf aufbauende Risikomanagementprozess wurden im Jahr 2023 neu etabliert. Im Wesentlichen besteht der operative Risikomanagementprozess aus fünf Komponenten: der Risikoidentifikation, der Quantifizierung von Risiken, der Risikobewältigung und Vorsteuerung sowie der Risikoüberwachung und Nachsteuerung. Ein Risikokomitee befasst sich mit den bestehenden Risiken des Unternehmens. Sitzungen finden anlassbezogen, zumindest aber quartalsweise statt.

4.2. Wesentliche Risiken der ABBAG

4.2.1. Kreditrisiko

Die aktive Überwachung des Kreditrisikos ist eine der Kernaufgaben des Risikomanagements. Die Bonität jedes Kreditnehmers wird laufend überwacht und zumindest einmal jährlich

aktualisiert. Sofern keine externen Ratings vorliegen, wird ein internes Rating auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses erstellt. Die wesentlichen Kreditrisiken in der ABBAG sind das Kontrahenten- bzw. Ausfallrisiko, Länder- bzw. Transferrisiko, Migrationsrisiko und Kreditrisikokonzentrationen. Die Non-Performing Loan Ratio beträgt 0 %, die ABBAG hat darüber hinaus keine finanziellen Vermögenswerte, die zum Ende der Berichtsperiode länger als 90 Tage überfällig, aber nicht wertberichtigt sind.

4.2.2. Marktrisiko

Die relevanten Marktrisiken der ABBAG entstehen aus den Risikofaktoren Zinsen, Fremdwährungen und Credit Spreads. Für die Quantifizierung und Steuerung der Risiken wendet die ABBAG im Wesentlichen folgende Methoden an: Value at Risk Berechnungen, Stresstests und Sensitivitätsanalysen.

4.2.3. Liquiditätsrisiko

Durch eine gesonderte Refinanzierungszusage der OeBFA ist die ABBAG nur einem äußerst geringen Liquiditätsrisiko (de facto dem Liquiditätsrisiko des Bundes) ausgesetzt. Durch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 5 ABBAG-Gesetz am 14. Juni 2016 wurde die Finanzierung der ABBAG langfristig sichergestellt.

4.2.4. Operationelles Risiko

Die ABBAG verfolgt einen proaktiven Ansatz zur Identifizierung und Minimierung operationeller Risiken. Deshalb wurden verschiedene organisatorische und EDV-basierte Maßnahmen unter Beachtung der Kosteneffizienz umgesetzt, um die operationellen Risiken so gering wie möglich zu halten. Ein adäquates internes Kontrollsystem mit Beachtung von wichtigsten IKS-Prinzipien (4-Augen Prinzip, Funktionstrennung, Pouvoirregelungen, Transparenz), ein klar strukturiertes Regelwerk (Richtlinien und Prozessdarstellungen) gewährleisten einen ausreichenden Sicherheitsgrad in den wesentlichen operativen Prozessen. Im Jahr 2024 begann die Innenrevision mit der Prüfung des internen Kontrollsystems um die Effektivität der bestehenden Maßnahmen zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Aus der laufenden operativen Geschäftstätigkeit der ABBAG ergeben sich geringe Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Prozessen. Im Jahr 2025 wurden externe Dienstleistungen im Wert von 4.054 Tsd EUR beauftragt (Vorjahr 3.757 Tsd EUR).

4.2.5. Beteiligungsrisiko

Der Buchwert der Beteiligungen der ABBAG entspricht dem jeweiligen Eigenkapital der Töchter, dieses beträgt bei der KF und der HETA jeweils null. KF und HETA befinden sich in Liquidation, für alle Gesellschaften weist die Liquidationsbilanz ausreichend Liquidität zur Deckung sämtlicher Aufwendungen und etwaig schlagend werdender Risiken bis zum

geplanten Liquidationsende auf. Eine wie auch immer geartete Nachschussverpflichtung der ABBAG gegenüber ihren Töchtern besteht nicht.

Insgesamt erwachsen der ABBAG aus ihren Beteiligungen keine zusätzlichen Risiken.

5. Ausblick

Der heimische Konjunkturausblick für 2026 ist äußerst verhalten. Wesentliche Wirtschaftssektoren haben nach wie vor strukturelle Krisen zu bewältigen. Die notwendige Budgetkonsolidierung zur Beendigung des heimischen Defizitverfahrens wird zusätzlich wachstumshemmend wirken. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine wirkt sich weiterhin negativ auf die Weltwirtschaft aus und dämpft aufgrund gestörter Lieferketten, erhöhter Energiepreise und anhaltender geopolitischer Unsicherheit auch die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich.

Die Zinserträge der Verlusttragenden Tranche (Finanzierung iZm Projekt CIVITAS) werden 2026 aufgrund von geplanten (Teil-)Tilgungen sinken. Die wesentlichen Ertragsquellen im Jahr 2026 und den Folgejahren sind die Erträge aus dem übernommenen Portfolio. Diese sollten die Aufwände der Gesellschaft in den kommenden Jahren übersteigen sodass aktuell keine Notwendigkeit besteht, auf die vorhandene Finanzierungsvereinbarung des Bundes zurückzugreifen.

Im Jahr 2026 werden von der ABBAG Darlehen des Bundes mit einer Nominalen in Höhe von 216 Mio. Euro vorzeitig zurückgezahlt. Diese Tilgungen werden durch Rückflüsse des Vermögensportfolios und Darlehensaufnahmen bei KF finanziert.

Mit dem im Jahr 2025 eingeführten Hedge Accounting werden zukünftige Bewertungsschwankungen aus den zur Absicherung des übernommenen Vermögensportfolios eingesetzten Zinsderivaten weitgehend neutralisiert. Kontrahentenrisiken sind aufgrund der hohen Bonität der involvierten Vertragspartner derzeit nicht als wesentlich einzustufen, sie werden trotzdem engmaschig überwacht. Das Liquiditätsrisiko aus Derivaten wird täglich gemonitort, wenn notwendig erfolgt ein täglicher Austausch von Cash-Margen. Aufgrund der bestehenden Finanzierungsvereinbarung mit der Republik Österreich sind auch zukünftige mögliche negative Entwicklungen abgedeckt. Insgesamt erwartet die ABBAG, dass die bestehenden Risikomanagementprozesse die Risiken der ABBAG weiterhin angemessen begrenzen.

6. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen festlegen. Dementsprechend bilden die im B-PCGK festgelegten Grundsätze die Grundlage der Unternehmensführung der ABBAG. Die Beachtung der

Bestimmungen des B-PCGK ist in § 7 Abs 1, § 15 Abs 1 und § 26 des Gesellschaftsvertrags sowie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ABBAG verankert und wird kontinuierlich umgesetzt. Dementsprechend erklärten der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat auch im letzten Corporate Governance Bericht, dass die ABBAG den B-PCGK im Geschäftsjahr 2025 vollständig zur Anwendung gebracht hat.

Der jährliche Corporate Governance Bericht der ABBAG wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt und aus Gründen der Transparenz gemäß K-Regel 12 B-PCGK stets auf der Homepage der ABBAG veröffentlicht.

Entsprechend der K-Regel 15.5 B-PCGK ist es vorgesehen, dass die ABBAG die Einhaltung der Regeln des B-PCGK mindestens alle fünf Jahre durch eine externe Institution überprüfen lässt und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht ausweist. Die letzte externe Evaluierung erfolgte durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (PwC) betreffend den Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2023. Gemäß Prüfbericht der PwC vom 29. August 2024 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die zu der Annahme veranlassen würden, dass „einerseits die Regeln des B-PCGK 2017 im Geschäftsjahr 2023 nicht eingehalten wurden und andererseits die Angaben der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance Berichts in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des B-PCGK 2017 nicht zutreffend darstellen“. Die nächste externe Überprüfung ist für den B-PCGK-Bericht betreffend das Geschäftsjahr 2028 geplant.

Die ABBAG und ihre Tochterunternehmen werden nicht als Konzern im Sinne des Punkts 3.7 B-PCGK verstanden, da es sich dabei um keinen Unternehmenszusammenschluss in Form einer wirtschaftlichen Einheit unter der einheitlichen Leitung der Muttergesellschaft handelt. Obgleich kein Konzern vorliegt und dementsprechend auch kein Gebrauch von der Möglichkeit eines Gesamtkonzernberichts nach der C-Regel 15.1.4 B-PCGK gemacht wird, sei an dieser Stelle vollständigshalber darauf hingewiesen, dass sowohl die HETA als auch die KF den Berichtserstellungspflichten gemäß B-PCGK nachkommen und ihre Corporate Governance Berichte ebenfalls jährlich im Internet veröffentlichen.

Wien, am 26. Februar 2026



Mag. Alexander Tscherteu

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenvorrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2026 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at